

Entscheid des Stadtrates

Der Stadtrat hat am 15. Dezember 2020 in der Besetzung

Roger Martin (Vorsitz), Ursula Bernhardt, Peter Eberle, Philipp Gemperle, Roman Imhof, Dominik Reis,
Tamara Wiedermann, Christian Zanetti, Melanie Zellweger

in Sachen

Primarschulgemeinde Romanshorn, Bahnhofstrasse 26, 8590 Romanshorn

betreffend

**Unterschutzstellung eines erhaltenswerten Einzelobjektes – Schulhaus Spitz, Amriswilerstrasse 91
(Assekuranz-Nr. 325)**

festgestellt und beschlossen

I. Sachverhalt

1. Die Primarschulgemeinde Romanshorn hat im laufenden Jahr die Sanierung des Schulhauses Spitz abschliessen und vor den Sommerferien den Betrieb der beiden Mehrjahrgangsklassen in den neuen und aufgefrischten Räumen aufnehmen können. Anfang September konnte die Bevölkerung an einem Tag der offenen Tür das sanierte Schulhaus besichtigen. Der Umbau erfolgte in enger Zusammenarbeit mit der kantonalen Denkmalpflege.
2. Das Schulhaus Spitz ist im Hinweisinventar Bauten des Amtes für Denkmalpflege als wertvoll eingestuft, nicht jedoch im Schutzplan der Stadt Romanshorn eingetragen. Der Bau ist im kommunalen Richtplan vom 7.8.2001 als Kulturobjekt bezeichnet und im kommunalen Inventar von Daniel Studer von 1996 in der Kategorie 1 (schützenswert) eingestuft. Die Primarschulbehörde stellte mit Schreiben vom 17. November 2020 den Antrag auf eine Einzelverfügung zur Unterschutzstellung des Schulhauses Spitz (Assekuranz-Nr. 325). Der Antrag erfolgt aufgrund der Bedingung, dass die Auszahlung der Subventionsbeiträge der kantonalen Denkmalpflege und der Stadt Romanshorn in der Höhe von Fr. 62'240.-- (Kanton) bzw. Fr. 40'443.-- (Stadt) erst nach Rechtskraft der Unterschutzstellung erfolgen kann und weil der revidierte Schutzplan der Stadt Romanshorn nicht vor 2022 seine Rechtskraft erlangen dürfte.
3. Der Stadtrat hat an seiner Sitzung vom 14. Januar 2020 ein Beitrag von 10 % an den anrechenbaren Kosten von Fr. 416'412.45 in Aussicht gestellt. Aufgrund der vorliegenden Schlussabrechnung und des Antrags um Unterschutzstellung ist dieser definitiv festzusetzen.

II. Erwägungen

1. Nach § 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (NHG-TG; RB 450.1) haben die Politischen Gemeinden den Schutz und die Pflege von erhaltenswerten Objekten zu sichern. Zu diesem Zweck können sie Eingliederungs- oder Gestaltungsvorschriften, Abbruchverbote, Nutzungsbeschränkungen, umfassende Eingriffsverbote oder Bewirtschaftungsvorschriften erlassen.

2. Hinweise auf erhaltenswerte Objekte ergeben sich namentlich aus Inventaren, Sach- und Richtplänen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden (§ 2 Abs. 2 NHG-TG). Die wichtigsten Inventare sind in § 43 der Ausführungsverordnung zum NHG-TG (RRV-NHG-TG; RB 450.11) aufgelistet.
3. Die erwähnte Liegenschaft – Schulhaus Spitz (Assekuranz-Nr. 325), Amriswilerstrasse 91 – ist im Hinweisinventar Bauten des kantonalen Amtes für Denkmalpflege verzeichnet und als "wertvoll" eingestuft. Es handelt sich um einen Bau der bekannten Frauenfelder Architekten Brenner & Stutz. Sein denkmalpflegerischer Wert besteht in erster Linie in der insgesamt sehr ursprünglichen Erscheinung des Bauwerks und dem qualitätvollen Bauschmuck. Der 1908/1909 errichtete kehrgieblige Bau weist im Kellergeschoss Steinquader aus. Vogel- und Blumenmotive als Relief in den Stein gehauen, finden sich an den Steinquadern auf beiden Seiten des strassenseitigen Eingangs. Charakteristisch ist die dichte Befensterung auf allen drei Stockwerken. Im Parterre finden sich besonders grosse Fenster ohne Fensterläden. Ochsenaugen in den Giebfeldern der Fassaden sowie an anderen Fassadenteilen rund die Erscheinung ab. Über dem Eingang mit grossen rundbogigen Fenstern besteht ein Balkon.
4. Um den denkmalpflegerischen Wert des Objektes zu bewahren, ist sicherzustellen, dass das Schulhaus in seiner Substanz im Äussern und soweit möglich im Innern ungeschmälert erhalten bleibt. Für das Schulhaus Spitz sind folgende Grundsätze festzulegen:
 - Erhaltung der Grundkonstruktion und des architektonischen Ausdrucks sowie der damit verbundenen historischen Substanz im Äussern und soweit möglich im Innern. Für den Schulbetrieb notwendige Anpassungen im Innern sollen möglich sein. Entsprechende Eingriffe sollen unter Schonung des historischen Bestands (Struktur und Bauschmuck) erfolgen.
 - Allfällige Zusatzbauten und Anlagen setzt die Absprache mit dem kantonalen Amt für Denkmalpflege voraus.
 - Die Eigentümerschaft sowie andere an der Liegenschaft dinglich Berechtigte haben diese zu erhalten und zu pflegen (§ 4 NHG-TG).

III. Entscheid

1. Das Schulhaus Spitz (Assekuranz-Nr. 325), Amriswilerstrasse 91, wird im Sinne der Erwägungen unter Schutz gestellt:
 - a) Über das Gebäude wird ein Abbruchverbot erlassen.
 - b) Der Schutz hat die Substanz des gesamten Gebäudes im Äussern und soweit möglich im Innern mit seiner Umgebung innerhalb der Parzelle und im Sichtbereich ausserhalb der Parzelle zu umfassen. Die Grundkonstruktion sowie der architektonische Ausdruck sind zu erhalten.
2. Für allfällige Ergänzungsbauten und neue Anlagen wird die vorgängige Absprache mit dem kantonalen Amt für Denkmalpflege vorausgesetzt.
3. Sämtliche vorgesehenen Änderungen an der Liegenschaft, einschliesslich an deren Umgebung, festen Ausstattung und Zugehör, bedarf einer Baubewilligung unter Einbezug des Amtes für Denkmalpflege (§ 7 NHG-TG).
4. Eigentümer geschützter Objekte sowie andere daran dinglich Berechtigte haben diese zu erhalten und zu pflegen.
5. Diese Anordnungen sind gemäss § 23 NHG-TG im Grundbuch der Gemeinde Romanshorn anzumerken. Die Anmeldung hat mit der Rechtskraft dieser Verfügung durch die Stadt Romanshorn zu erfolgen. Die Kosten der Anmerkung sind zu Lasten der Eigentümerschaft aufzuerlegen.
6. Auf die Erhebung einer Verfahrensgebühr wird verzichtet.

7. Als beitragsauslösende anrechenbare Kosten der am Objekt ausgeführten Massnahmen werden Fr. 404'435.55 anerkannt.
8. An die anrechenbaren Kosten ist der Gesuchstellerin ein ordentlicher Beitrag von 10 %, insgesamt Fr. 40'443.-- (gerundet) auszurichten. Die Kosten sind dem Konto 3120.3637.00 zu belasten.
9. Mitteilung an
- Primarschulgemeinde Romanshorn, Bahnhofstrasse 26, 8590 Romanshorn (Einschreiben)
 - Thurgauer Heimatschutz, Postfach 299, 8570 Weinfelden (Einschreiben)
 - Kantonale Denkmalpflege, Frau Bettina Hedinger, Dr. phil. I, Ringstrasse 16, 8510 Frauenfeld
 - Abteilung Bau und Verkehr
 - Finanzverwaltung

Namens des Stadtrates
Der Stadtpräsident:



Roger Martin

Die Stadtschreiberin:



Bettina Beck

Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet und im Doppel Rekurs beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau, 8500 Frauenfeld geführt werden. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel anführen.

Versand: 17. DEZ. 2020